Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband Riesa e.V. Dr. - Külz - Straße 37 01589 Riesa

Anschreiben an Eltern

Hortanmeldung bei der Stadt Riesa

Sehr geehrte Eltern,

auf Grund der Bestimmungen der Stadt Riesa müssen Sie Ihr Kind über das Online-Anmeldeportal „Little Bird“ im DRK Hort „Regenbogen“ angemeldet haben.

Nutzen Sie dafür bitte folgenden QR-Code oder den Anmeldelink:

https://portal.little-bird.de/Suche/Riesa

Schritt-für-Schritt-Anleitungen in mehreren finden Sie unter folgendem Link https://www.little-bird.de/service/anleitung/ .

Mit freundlichen Grüßen

Arvid Pätzold
Leiter der Einrichtung

DRK-Kreisverband Riesa e.V.

Der Vorstand

Dr. - Külz - Straße 37
01589 Riesa
Tel. 03525 – 6573 - 0
Fax 03525 – 6573 -29
www.drk-riesa.de
info@drk-riesa.de

Ihre Nachricht

Sparkasse Meißen
BIC:
SOLADES1MEI
IBAN:
DE97 8505 5000 3033 0160 64

Bearbeiter:
Arvid Pätzold (Leiter)
Hort „Regenbogen“,
Rudolf-Breitscheid-Str. 27,
01587 Riesa
E-Mail:
regenbogen@drk-riesa.de
Tel. 03525 – 6180099

Rechtsform:
eingetragener Verein
Sitz:
Dr.-Külz-Straße 37,
01589 Riesa

Der Kreisverband Riesa e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter Registernummer VR 12185 eingetragen.

Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB:
Falk Glombik

Riesa, 11.09.2025

Die sieben Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Zur Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung: „**Hort Regenbogen "**

1. Aufnahme

Gewünschter Aufnahmetermin: _____ Aufnehmende Schule: _____

Aufnahme in ☐ Hort ☐ als Integrativkind (körperliche, emotionale o. seelische Benachteiligung) Grund: _____

Folgende Betreuungszeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

Frühhort von 6.00 - 7.45 Uhr / Nachmittagsbetreuung ab 11.00 - 16.00 Uhr / Spätdienst 16.00 – 17.00 Uhr

Benötigte Betreuung:

☐ 5h Nachmittagsbetreuung von 11.00 - max. 16.00 Uhr

☐ 6h Frühhort + Nachmittagsbetreuung oder Nachmittagsbetreuung + Späthort

☐ 7h Frühhort + Nachmittagsbetreuung + Spätdienst

☐ bis 8h von 6.00 - 7.45 Uhr und 11.00 - 17.00 Uhr

2. Angaben über das Kind ☐ weiblich ☐ männlich

Name: _____ Vorname: _____

geb.am: _____ in: _____

PLZ/Wohnort: _____ Straße: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Anzahl Geschwister: _____

wohnhaft derzeit bei ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Pflegefamilie ☐ Sonstige

derzeitiger Kinderarzt: _____ Anschrift Arzt: _____
(Freiwillige Angaben)

Krankenversicherung: _____ bei _____ (Elternteil)
(Freiwillige Angaben)

Gesetzlicher Vertreter (Sorgerecht): ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Pflegefamilie ☐ Sonstige

3. Personalien der Mutter

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

*Diese Angabe ist freiwillig und dient ausschließlich der erleichterten Kommunikation/Übersendung im Rahmen der Durchführung des Betreuungsverhältnisses und wird **NICHT** an Dritte herausgegeben.*

Telefon und Name Arbeitgeber: _____

Bitte Kreuz nicht vergessen zu setzen!
In einem Haushalt mit Kind ☐ alleinlebend oder ☐ mit einem Partner lebend

Betreuer: _____ Familienhelfer: _____ Träger: _____

4. Personalien des Vaters

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

*Diese Angabe ist freiwillig und dient ausschließlich der erleichterten Kommunikation/Übersendung im Rahmen der Durchführung des Betreuungsverhältnisses und wird **NICHT** an Dritte herausgegeben.*

Telefon & Name Arbeitgeber: _____

5. Angaben über Geschwisterkinder, die eine Kinderkrippe, einen Kindergarten oder Hort besuchen und in der Familie leben!

Name, Vorname des Geschwisterkindes	**Geburtsdatum**	**Name und Anschrift der besuchten Einrichtung**
1.		
2.		
3.		
4.		

6. Bisherige Betreuung Ihres Kindes?

☐ Mein Kind wurde zu Hause betreut

☐ Mein Kind war bis zum _____ in folgender Einrichtung _____

7. Sonstige Bemerkungen:

_____

8. In Notfällen zu erreichen!

Name: _____ Tel.– Nr _____

Name: _____ Tel.– Nr _____

Name: _____ Tel.– Nr _____

9. Vollmachten

Folgende Personen dürfen nach Vorlage Ihres gültigen Personalausweises, unser Kind _____ aus der DRK Kindertagesstätte abholen:

1._____

2._____

3._____

4._____

☐ Unser Kind darf stets um _____Uhr die DRK Kindertagesstätte alleine verlassen.

10. Einwilligung (sollten Sie nicht einwilligen, streichen Sie bitte den Passus)

Wir willigen ein, dass unser Sohn / unsere Tochter _____in der DRK Kindertagesstätte für:

- den digitalen Bilderrahmen in der Cafeteria
- die pädagogische Arbeit des Teams
- ohne extra Einwilligung fotografiert und aufgenommen werden darf.

die Portfolioarbeiten der Kinder

Wichtiger Hinweis zu Portfolio:

Den gestalteten Portfoliohefter erhält jedes Kind beim Ausscheiden aus dem Hort persönlich mit nach Hause. Unter Umständen kann Ihr Kind auch auf dem Fotomarerial anderer Kinder abgebildet sein.

Wir sind damit einverstanden, dass die Bilder zu den obengenannten Zwecken genutzt und verwendet werden dürfen.

☐ Ja ☐ Nein

Wir sind damit einverstanden, dass die Bilder (Datenträger etc.) zum Entwickeln / Ausdrucken bei einem externen Dienstleister (Polyprint Riesa GmbH / Two Apple Design / Rossmann GmbH / dm-Drogeriemarkt) die Einrichtung durch eine befugte Person verlassen dürfen.

☐ Ja ☐ Nein

Entfernung Zecke:
Wir sind damit einverstanden, dass geschulte Ersthelfer in der Einrichtung, Zecken bei unsrem Kind entfernen. (Bei komplikationsloser Entfernung der Zecke erhält ihr Kind lediglich eine Erste-Hilfe-Info, falls Sie einen Arzt aufsuchen. Sollten Komplikationen auftreten, z.B. Zeckenkopf verbleibt in der Haut o.ä. erhalten sie einen Anruf.)
Hinweis: Entfernen einer Zecke ist eine Erste-Hilfe- Leistung

☐ Ja ☐ Nein

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

11. Software HortPro

In unserer DRK Hort - Einrichtung nutzen wir das Softwareprogramm HortPro, welches den An- und Abmeldeprozess registriert. Im Programm werden Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Schulklasse und ein Foto Ihres Kindes sowie abholberechtigte Personen, Notfalltelefonnummern, kindbezogene Besonderheiten und Informationen (Allergien o.ä.) und kindbezogene Veranstaltungen (z.B. GTA-Angebote) gespeichert. Gleichzeitig werden die vereinbarten Heim- und Abholzeiten erfasst. Ihr Kind erhält einen RFID Chip, auf diesem ist eine gespeicherte Nummer hinterlegt und sollte stets im Ranzen mitgeführt werden. Am besten versehen Sie diesen mit einem Schlüsselband, einem kleinen Kuscheltier oder einem Zipper, wie aus dem Skisport bekannt. Dieser Chip ist mit Beendigung des Betreuungsvertrages an den Hort „Regenbogen" zurück zu geben. Bei Verlust haften die Eltern (Ersatz: 2,00 €).

Anmerkung:

Das Sorgerecht berechtigt die jeweilige Person auch zur Abholung des Kindes, sollte uns kein weiterer schriftlicher Beschluss vorliegen.
Diese Informationen dienen lediglich der Datenerhebung. Dieser Anmeldebogen ist keine verbindliche Platzzusage.
Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 SGB V **(Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche gelbes U-Heft) oder** einer **ärztlichen Bescheinigung** zu erbringen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung haben können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen **(Anlage „Elternerklärung" im Aufnahmeantrag)**, ferner haben sie dem Träger nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend gemäß § 20 Abs. 3, 34 Abs.10a IfSG alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erhalten haben. Insbesondere ist der Pflicht zur Masernimpfung (§ 20 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) nachzukommen bzw. die Immunität und ggf. Kontraindikation nachzuweisen; wird dieser Nachweis nicht erbracht, darf das Kind nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Näheres regelt Anlage 2 und Ziff. 10.3 zum Betreuungsvertrag gelten entsprechend.
Wird der Nachweis nicht erbracht, darf das Kind nicht in die Horteinrichtung aufgenommen werden.

Ich versichere die Richtigkeit der oben genannten Angaben und bin mir der Verantwortung jeglicher Folgen bei unwahrheitsgemäßen Angaben bewusst.

Ort, Datum: _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift der Einrichtungsleitung: _____

Anlagen
Anlage 1 U04k01 RMU Elternerklärung
Anlage 2 U02k RMU Schuldenfreiheitsbekennung
Anlage 3 K04k RMU Einverständnis spontane Ausflüge

Dazugehörige Dokumente
F04K Datenschutzinformation
U04K RMU Umsetzung Maserschutzgesetz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

Verantwortlich ist

DRK Kreisverband Riesa e.V.	&	Hort "Regenbogen"
Dr.-Külz-Str. 37, 01589 Riesa		Magdeburger Str. 5, 01587 Riesa
03525 6573 0		03525 875372
info@drk-riesa.de		regenbogen@drk-riesa.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter info@drk-riesa.de Die Kontaktdaten sind darüber hinaus unter www.drk-riesa.de verfügbar.

Ihre Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende Rechte. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über diesen Umstand sowie über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO). Beruht die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung, so dürfen Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO).

Sie haben das Recht, zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DS-GVO im Zusammenhang stehenden Fragen unseren oben genannten Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO).

Sie haben das Recht sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DS-GVO oder eine andere datenschutzrechtliche Vorschrift verstößt (Art. 77 DS-GVO). Unsere Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0)351 85471-101
Email: saechsdsb@slt.sachsen.de
Internet: www.saechsdsb.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, welche wir von Ihnen im Rahmen des Betreuungsvertrages erhalten. Dies sind alle Daten aus dem Vertrag mit seinen Anlagen und alle später von Ihnen erhaltene aktualisierten oder ergänzten Daten. Das sind u.a. Adress- und Kontaktdaten und Daten zu Ihrem Kind, wie dessen Namen und Geburtsdatum. Diese verarbeiten wir zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Betreuungsvertrag, unseren Leistungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Bei der Anmeldung für einen Platz in unserer Kindertageseinrichtung erheben wir personenbezogene Daten ggf. als Vorbereitung für einen

späteren Vertragsabschluss. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

Bankverbindung, Angaben zu Geschwistern und den Status Alleinerziehend verarbeiten wir für die Berechnung des Elternbeitrages und den Beitragseinzug. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO, unser berechtigtes Interesse ist die richtige vertragsbezogene Abrechnung unserer Leistungen.

Ihre telefonischen Erreichbarkeiten zur Kontaktaufnahme mit Ihnen bei Auftreten von Besonderheiten während der Betreuungszeiten verarbeiten wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Unser berechtigtes Interesse ist eine schnelle Klärung solcher Besonderheiten während der Betreuungszeit. Die telefonischen Erreichbarkeiten zur Kontaktaufnahme mit abholberechtigten Personen bei Auftreten von Besonderheiten während der Betreuungszeiten verarbeiten wir auf Grundlage deren Einverständnisses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.

Ergänzende personenbezogene Daten (bspw. Zeitraum geplanter Jahresurlaub) werden zur Dienstplanung in unserer Einrichtung benötigt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO, unser berechtigtes Interesse ist eine sichere Personaleinsatzplanung.

Angaben zu vorliegenden Unverträglichkeiten, Allergien, chronische Erkrankungen, ärztliche Verordnung zur Einnahme von Medikamenten verarbeiten wir ausschließlich zum gesundheitsgerechten Umgang mit Ihrem Kind. Rechtsgrundlage hierfür ist Ihr Einverständnis nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO.

Daneben bitten wir Sie ggf. um eine gesonderte Zustimmung in die Verarbeitung bestimmter Daten. In diesen Fällen besteht keine Pflicht zur Zustimmung in die Verarbeitung. Konkrete Informationen zur Verarbeitung erteilen wir Ihnen mit der Bitte um Ihre Zustimmung, bspw. für die Verarbeitung von Bildaufnahmen im Rahmen der Portfolioarbeit, der Raumausgestaltung oder auch zur bildunterstützten Information über das Tagesgeschehen in unserer Einrichtung. Rechtsgrundlage ist Ihr Einverständnis nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.

Weitere Verarbeitungen resultieren aus verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten wie bspw. dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), der jeweiligen Satzungen der Kommunen/ Gemeinden über die Erhebung von Elternbeiträgen (z.B. die Elternbeitragssatzungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Sozialgesetzbuch (SGB) sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit erforderlich verarbeiten wir auch Gesundheitsdaten.

Besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII verarbeiten wir diese Daten um diesen Anspruch zu gewähren. Für die Verarbeitung des Anspruchs des Kindes auf Eingliederungshilfe und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule oder einer vorzeitigen Einschulung verarbeiten wir personenbezogene Daten nach § 27 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) bzw. § 4 Schulordnung Grundschulen (SOGS).

Die Nachweise, dass Ihr Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch unserer Einrichtung bestehen und Ihr Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, bzw. Ihre Erklärung, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen, verarbeiten wird auf Grundlage § 7 Abs. 1 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

Daten im Zusammenhang der Organisation von Untersuchungen zur Gesundheitsvorsorge verarbeiten wir Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO i.V.m. § 7 Abs. 2 (SächsKitaG).

Daten zu ansteckenden Krankheiten verarbeiten wir nach § 34 und 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit c) DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 lit. i) DS-GVO.

Empfänger Ihrer Daten

Personenbezogenen Daten werden nur den Beschäftigten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgabenerfüllungen zuständig und auf Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesundheitsdaten und Daten zur Entwicklung des Kindes werden besonders vertraulich behandelt und vor unberechtigter Kenntnisnahme geschützt.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, z.B. an Behörden, erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, beispielsweise zur Erhebung der Elternbeiträge, zur Meldung von Unfällen oder Infektionskrankheiten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten oder Sie in die Weitergabe eingewilligt haben.

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeitende können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister und von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Speicherdauer der Daten

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen bis zehn Jahre. Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Nach den Bestimmungen der aufgeführten Rechtsvorschriften sind Sie mit Abschluss eines Betreuungsvertrages und dessen Durchführung verpflichtet, die jeweils erforderlichen Daten bereitzustellen. Für einen Vertragsschluss benötigen wir die von Ihnen geforderten Daten. Ohne Bereitstellung dieser Daten sind Abschluss und Durchführung eines Betreuungsvertrages nicht möglich.

Eine Pflicht zur Bereitstellung besteht in den Fällen nicht, in denen Ihr Einverständnis erforderlich ist.

Automatisierten Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Riesa, verweisen wir im Auftrag dieser auf folgende Internetseite https://riesa.de/datenschutzerklaerung.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte/r

Infoblatt vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

Bescheinigung über den ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 IfSG

Der Bundestag beschloss am 14. November 2019 das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), das am 20. Dezember 2019 auch vom Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz ändert mehrere, schon bestehende Rechtsvorschriften. Für die Umsetzung in der Landeshauptstadt Dresden sind vor allem die Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) maßgeblich. Diese Neuregelungen sind ab dem 1. März 2020 umzusetzen.

Das Masernschutzgesetz ändert unter anderem § 20 IfSG und regelt im Wesentlichen, dass ab dem 1. März 2020 folgende Personen einen ausreichenden Masernschutz nachweisen müssen:

- Betreute, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und in einer sogenannten Gemeinschaftseinrichtung (Kindertageseinrichtungen und –horte, Kindertagespflege im Sinne von § 43 SGB VIII, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) aufgenommen werden sollen.

Der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz kann in folgender Form erbracht werden und ist der Leitung der Einrichtung vorzulegen:

- Impfausweis, Impfbescheinigung oder ein ärztliches Zeugnis über die erfolgten Masernschutzimpfungen (es muss ersichtlich sein, dass zwei Impfungen durchgeführt wurden),
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung nicht möglich ist,
- die Bestätigung durch eine staatliche Stelle oder die Leitung einer o. g. Einrichtung, dass einer der vorgenannten Nachweise bereits vorgelegt wurde.

Personen, die ab Vollendung des ersten Lebensjahres den o. g. Nachweis nicht erbringen können, dürfen nicht in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (sog. medizinische Kontraindikation), müssen dies mit einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Ein Nachweis über die zu erbringende Masernimpfung wird schnellstmöglich, spätestens zum 1. Tag der Aufnahme der Einrichtungsleitung, vorgelegt.

Sehr geehrte Familie .....,

um Ihren Kindern einen lehrreichen und abwechslungsreichen Nachmittag bieten zu können, verlassen wir gegebenenfalls unsere Einrichtung und erkunden die direkte Umgebung. Dafür benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten Sie, Ihrem Kind die Erlaubnis für folgende Tätigkeiten zu erteilen:

- kleine Spaziergänge
- Rodeln
- Picknick
- Ausflug mit den Inline Skates
- Besuch des DRK „Kinderland"
- Besuch der Förderschule „Lichtblick
- Besuch von Einrichtungen des Sprungbrett e.V.
- Besuch des „Abenteuerspielplatzes"

Für die Teilnahme im Straßenverkehr und ggf. die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel müssen Sie Ihr Kind entsprechend belehren. Hierfür benötigen wir die folgende Bestätigung.

O Ich erteile meinem Kind ..... die Erlaubnis an oben genannten Ausflügen teilnehmen zu dürfen und versichere, mein Kind über die Verhaltensweisen im Straßenverkehr und in öffentlichen Verkehrsmitteln belehrt zu haben.

O Ich erteile meinem Kind .....**keine** Erlaubnis für die oben genannten Tätigkeiten.

Für größere Ausflüge und für das Ferienprogramm werden wir eine stets separate Erlaubnis von Ihnen einholen.

Datum: .....

Unterschrift Erziehungsberechtigte:.....

Elternerklärung
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung vom 1. Juni 2023* für die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege
- bei Erstaufnahme
- bei Änderungen während bestehendem Kitabesuch

*Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Name, Vorname(n) .....

Geburtsdatum .....

Anschrift, Telefon-Nr. .....

Erkrankungen/Auffälligkeiten - Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Datum: .....)

☐ keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen.

☐ folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen/Einschränkungen des o.g. Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können:
o Chronische Erkrankungen (z. B. Anfallsleiden, Allergien, Diabetes, Herzerkrankungen):

.....

o Bekannte Unverträglichkeiten (z. B. Unverträglichkeit bestimmter Lebensmittel): .....

o Beeinträchtigungen des Sehens: .....

o Beeinträchtigungen des Hörens: .....

o Sprachliche Auffälligkeiten: .....

o Motorische Auffälligkeiten (Bewegung): .....

o Sozial-emotionale Besonderheiten: .....

o Ansteckende Krankheiten/Infektionserkrankungen: .....

o Weitere Erkrankungen: .....

Ist für das Kind gegebenenfalls ein besonderer Betreuungsbedarf erforderlich?

☐ Ja. Welcher? (bitte benennen) .....
☐ Nein

Zusätzliche Hinweise: .....

Impfstatus: Zum Nachweis der erfolgten Impfungen/des Impfstatus wird um Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Nachweises der Impfung(en) gebeten.

Alternativ: Wir erklären, dass wir unsere Zustimmung zu folgenden Schutzimpfungen nicht erteilen: .....

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die o. g. wahrheitsgemäßen Angaben. (Falls nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird auch das Einverständnis des zweiten Sorgeberechtigten bestätigt oder das alleinige Sorgerecht des Unterzeichnenden erklärt.

Datum | Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Schuldenfreiheitsbekennung

Name, Vorname Kind	
Name, Vorname Mutter	
Name, Vorname Vater	
Bisherige Einrichtung Träger, Anschrift	
Neue Einrichtung Anschrift	

Ich/Wir erkläre/n, dass bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger der bisherigen Einrichtung keine offenen Verbindlichkeiten für Betreuungs- und Verpflegungskosten oder sonstige Zahlungen bestehen.

Ort, Datum	Unterschrift der Personensorgeberechtigten:

Wir als Träger bestätigen, dass die oben genannte Familie frei von allen Verbindlichkeiten ist.

Stempel und Unterschrift der Einrichtung	

Infoblatt vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

Bescheinigung über den ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 IfSG

Der Bundestag beschloss am 14. November 2019 das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), das am 20. Dezember 2019 auch vom Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz ändert mehrere, schon bestehende Rechtsvorschriften. Für die Umsetzung in der Landeshauptstadt Dresden sind vor allem die Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) maßgeblich. Diese Neuregelungen sind ab dem 1. März 2020 umzusetzen.

Das Masernschutzgesetz ändert unter anderem § 20 IfSG und regelt im Wesentlichen, dass ab dem 1. März 2020 folgende Personen einen ausreichenden Masernschutz nachweisen müssen:

- Betreute, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und in einer sogenannten Gemeinschaftseinrichtung (Kindertageseinrichtungen und –horte, Kindertagespflege im Sinne von § 43 SGB VIII, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) aufgenommen werden sollen.

Der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz kann in folgender Form erbracht werden und ist der Leitung der Einrichtung vorzulegen:

- Impfausweis, Impfbescheinigung oder ein ärztliches Zeugnis über die erfolgten Masernschutzimpfungen (es muss ersichtlich sein, dass zwei Impfungen durchgeführt wurden),
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung nicht möglich ist,
- die Bestätigung durch eine staatliche Stelle oder die Leitung einer o. g. Einrichtung, dass einer der vorgenannten Nachweise bereits vorgelegt wurde.

Personen, die ab Vollendung des ersten Lebensjahres den o. g. Nachweis nicht erbringen können, dürfen nicht in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (sog. medizinische Kontraindikation), müssen dies mit einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Ein Nachweis (ärztliches Attest) über die zu erbringende Masernimpfung wird schnellstmöglich, spätestens zum 1. Tag der Aufnahme der Einrichtungsleitung, vorgelegt.

Zählkinder

Rechtsauffassung Definitionen Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK) vom 24.09.2009

Alleinerziehende
Unter „Alleinerziehender" ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als Alleinerziehend gilt man, wenn:
- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrennt lebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell)
- zwei Gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch den getrennt lebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird
- wenn ein getrennt lebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt

Anfrage Alleinerziehung und Wochenwechselmodell Rechts- und Kommunalamt, Landkreis Meißen, 05.10.2018

Beim Wechselmodell ist ein Alleinerziehend zu verneinen, wenn die Elternteile nicht nur annähernd gleichwertige zeitliche Anteile an der Betreuung haben (es macht dabei keinen Unterschied, ob getrennt lebende Eltern ihr Wechselmodell halbwöchentlich oder wöchentlich/monatlich gestalten), sondern auch die Verantwortung für die Sicherstellung einer Betreuung gleichermaßen bei beiden Eltern liegen.

Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes 4A 880/16 vom 12.02.2019

Eltern im Sinne des Gesetzes sind die Menschen, die dem Kind das Leben geben, also die leiblichen Eltern im biologischen Sinn. Ferner sind Eltern auch diejenigen Menschen, denen infolge einfach rechtlicher Regelungen diese Funktion zukommt, etwa wegen der bürgerlichen Vaterschaftsvermutung bei der ehelichen Geburt eines Kindes, wegen einer Vaterschaftsanerkennung oder infolge einer Adoption. Darüber hinaus ist der in § 15 Abs. 1 SächsKitaG verwendete Begriff der Eltern in einem **sozialen Sinne** zu verstehen. Eltern können in diesem Zusammenhang über den biologisch oder rechtlich definierten Elternbegriff hinaus auch **sonstige erwachsene Personen** sein, die **mit Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben.**

Da die Beitragsabsenkung einkommensunabhängig gewährt wird, führt dies zum Schluss, dass der Beitragsabsenkung bei mehreren Kindern sozial-familiäre Erwägungen zugrunde liegen. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht darauf an, ob und ggf. welche Unterhaltsverpflichtungen bei mehreren Kindern bestehen. Eine Beitragsabsenkung aus sozial-familiären Erwägungen führt dazu, dass die von ihr begünstigten Personen ebenfalls nach sozialen und nicht nach rechtlichen Kriterien zu bestimmen sind. In einer Patchworkfamilie, bei der nicht alle in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder und erwachsenen Personen im biologischen oder rechtlichen Sinne miteinander verwandt sind, führt dies dazu, dass der Elternbegriff erweiternd dahin auszulegen ist, dass mit ihm die erwachsenen Personen gemeint sind, die die soziale Funktion der Eltern als Betreuer und Erzieher der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder übernehmen.

Ob ein Kind in einen gemeinsamen Haushalt lebt, beurteilt sich danach, ob es dort seinen Wohnsitz hat. Nach § 11 Satz1 BGB teilt ein minderjähriges Kind des Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz des Elternteiles, dem das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. Bei unterschiedlichem Wohnsitz der Eltern trifft § 11 BGB eine Regelung nur für den Fall, dass nur einem Elternteil die Personensorge zusteht. Das Kind teilt in diesem Fall ohne Rücksicht auf seinen tatsächlichen Aufenthalt den Wohnsitz des zur Personensorge berechtigten Elternteils. Für den Fall des verschiedenen Wohnsitzes von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, denen beiden das Recht zur Personensorge zusteht, trifft § 11 BGB keine Regelung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist in diesen Fällen ein abgeleiteter Doppelwohnsitz bei beiden Elternteilen anzunehmen.

Es erscheint, auch aus Gründen der Praktikabilität des Verwaltungshandelns, geboten, den **Wohnsitz der Kinder melderechtlich zu definieren**. Nach § 21 Abs. 2 BMG ist bei mehreren Wohnungen die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung. Bei Minderjährigen ist nach § 22 Abs. 2 Halbsatz 2 BMG bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten auf die Hauptwohnung der Wohnung des Sorgeberechtigten abzustellen, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Im Falle, dass sich ein Kind wechselnd und zu gleichen Teilen bei jedem Elternteil aufhält, ist auf den Ort abzustellen, bei dem das Kind mit der Hauptwohnung gemeldet ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 BMG).

Mit Mail vom 29.05.2019 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Rechtsauffassung bestätigt, den Elternbegriff erweiternd im sozialen Sinne, laut Urteil des OVG, Az. 4A 880/16, auszulegen sowie ein Kind nur in dem Haushalt zu berücksichtigen, in dem es mit seinen Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Umsetzung Zählkinder nach aktueller Rechtsprechung

- Definition Alleinerziehend laut SMK vom 24.09.2009 gilt weiterhin

- bei Wochenwechselmodell (zeitlich gleichrangiges Wechselmodell) ist der Elternbeitrag für Familien zu zahlen

- bei sogenannten Patchworkfamilien kommt es nicht auf die leibliche oder rechtliche Abstammung an, sondern, dass mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt versorgt werden **und** die Kinder mit Hauptwohnsitz in diesem Haushalt gemeldet sind

Beispiel: Susi und Ulf aus Riesa haben zwei gemeinsame Kinder, Anton (* 21.10.2014) und Bastian (* 27.12.2017), für die das gemeinsame Sorgerecht besteht, Hauptwohnsitz der beiden Kinder ist die Wohnung in Riesa. Weiterhin lebt der Sohn von Ulf, Jannik (* 22.05.2014), im Wochenwechselmodell wechselnd und zu gleichen Teilen mit im Haushalt, er ist bei seiner Mutter Doreen mit Hauptwohnsitz in Oschatz gemeldet. Die Mutter von Jannik, Doreen, lebt mit dem neuen Partner Christian und dem Kind Michelle (* 27.03.2018) zusammen in Oschatz, für Michelle besteht das gemeinsame Sorgerecht für Doreen und Christian.

- ➔ Jannik ist kein Zählkind der Familie von Susi und Ulf, da sich der Hauptwohnsitz bei der Mutter Doreen in Oschatz befindet, somit ist Anton das 1. Zählkind und Bastian das 2. Zählkind der Familie
- ➔ Jannik ist das 1. Zählkind der Familie von Doreen und Christian, da er mit Hauptwohnsitz bei der Mutter in Oschatz gemeldet ist, Michelle ist das 2. Zählkind der Familie